

B e s c h l u ß

In der Landwirtschaftssache

betreffend die Feststellung des Hoferben nach der am
10. April 1960 verstorbenen Witwe Johanna M. [REDACTED] geb.
H. in F. [REDACTED]

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat
für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 30. Juni 1964
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und
der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Mattern

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Rechtsanwalts
Schmidt in Dorum gegen den Beschluß des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle
vom 18. Januar 1964 wird auf Kosten des
Rechtsbeschwerdeführers als unzulässig ver-
worfen. Der Wert des Beschwerdegegenstandes
wird für das Rechtsbeschwerdeverfahren auf
468 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Rechtsbeschwerdeführer hat in dem Landwirtschaftsverfahren betreffend Feststellung des Hoferben der Witwe M. den Antragsteller vertreten. Er hat Schriftsätze beim Landwirtschaftsgericht eingereicht und für seinen Mandanten an einer Besprechung, die bei diesem Gericht stattfand, teilgenommen. Er fordert nun von seinem Mandanten je eine Prozeß-Verhandlungs- und Beweisgebühr. Der Rechtspfleger hat ihm eine halbe Prozeßgebühr zuerkannt. Auf seine Erinnerung hat das Landwirtschaftsgericht die zu erstattenden Kosten auf 474,70 DM (eine volle Prozeßgebühr) festgesetzt. Seine sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg. Nach Ansicht des Oberlandesgerichts steht dem Beschwerdeführer weder eine Verhandlungs- noch eine Beweisgebühr zu. Gegen diesen Beschluß hat der Rechtsbeschwerdeführer das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde eingelegt und begründet. Er beantragt, den angefochtenen Beschluß insoweit aufzuheben, als ihm eine Verhandlungsgebühr in Höhe von 468 DM aberkannt worden ist.

Das Rechtsmittel ist jedoch, ohne daß es auf seine sachliche Begründung ankommt, unzulässig. Die Rechtsbeschwerde ist nämlich nur gegen Entscheidungen des Oberlandesgerichts, die in der Hauptsache ergangen sind, statthaft (§ 24 Abs. 1 und 3 LwVG). Die Entscheidung über zu erstattende außergerichtliche Kosten ist aber keine Entscheidung in der Hauptsache (BGH LM § 24 LwVG Nr. 7; vgl. auch Pritsch, LwVG § 46 II a ^β Fußn. 3).

- 3 -

Demgemäß war die Rechtsbeschwerde auf Kosten des Rechtsbeschwerdeführers zu verwerfen und der Beschwerdewert für das Rechtsbeschwerdeverfahren mit Rücksicht auf den Antrag des Rechtsbeschwerdeführers auf 468 DM festzusetzen.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Mattern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)